

Besondere Bedingung Nr. 6914

Selbstbehalt

(Gültig für Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm und Haushalt)

Sofern in einer Sparte ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird in jedem Schadenfall der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von EUR 300,00 gekürzt.